



## NACHRECHNEN LOHNT SICH

### Rechenbeispiel:

Anzahl MitarbeiterInnen im Unternehmen	100
davon Menschen mit schwerer Behinderung	0
zu belegende Plätze für Schwerbehinderte	5
zu zahlende monatl. Ausgleichsabgabe	
(5 Plätze á 320,--€)	1.600 €
Ausgleichsabgabe pro Jahr	19.200 €

Nach diesem Beispiel können Sie die komplette Ausgleichsabgabe auf 0 € reduzieren, indem bei Ihrer Auftragsvergabe an uns mindestens ein Lohnanteil von 38.400 € enthalten ist.

Durch die Reduzierung um 50 % kompensieren sich Ihre Kosten um 19.200 €.

## EIN KLARER WETTBEWERBSVORTEIL FÜR IHREN EINKAUF

## EIN ENGAGEMENT MIT HOHER SOZIALER KOMPONENTE

## AUSGLEICHSABGABE

**Wer ist zur Zahlung verpflichtet?**  
**Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?**  
**Wann ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen?**  
**Möglichkeit zur Verringerung der Abgabe?**

In der Zusammenarbeit mit der IWL können 50% der erbrachten Arbeitsleistung von der Ausgleichsabgabe abgezogen werden. Als gemeinnützige Einrichtung verrechnen wir den verminderten MWSt -Satz von 7%.

Anerkannte Werkstatt nach § 142 SGB IX  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

AUSGLEICH 05/2016

[landsberg@iwl-ggmbh.de](mailto:landsberg@iwl-ggmbh.de)  
[www.iwl-ggmbh.de](http://www.iwl-ggmbh.de)

ISAR-WÜRM-LECH IWL  
Werkstätten für Menschen mit  
Behinderung gemeinn. GmbH  
(Hauptverwaltung)  
Rudolf-Diesel-Straße 1-3  
86899 Landsberg am Lech

Tel. 08191 92 41 0  
Fax 08191 92 41 499



## AUSGLEICHSABGABE § 77 ABS. 3 SGB IX

Kostenreduzierung beim Einkauf  
Stand I Mai 2016



# AUSGLEICHSABGABE ? RECHNEN LOHNT SICH !



## WER IST ZAHLUNGSPFLICHTIG?

Alle Arbeitgeber, die über jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, müssen auf wenigstens 5% (Pflichtquote) der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Arbeitgeber, die ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt jedoch nicht die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf (§77 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

## Höhe der Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe beträgt **monatlich** je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

- \_ **125,-- €** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3% bis weniger als 5%,
- \_ **220,-- €** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2% bis weniger als 3%,
- \_ **320,-- €** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2%.

## Ausnahmen:

Die Ausgleichsabgabe beträgt

- \_ **125,-- €** für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich **weniger als 40** zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen,
- \_ **125,-- €** für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich **weniger als 60** zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen,
- \_ **220,-- €** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen.

## Wann ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen?

Die Ausgleichsabgabe wird jährlich im Rahmen einer Selbstveranlagung erhoben. Das heißt, jeder Arbeitgeber muss **spätestens bis 31.03.** die Anzeige gem § 80 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX (Veranlagung für das Vorjahr) erstellen und bei der **Arbeitsagentur** einreichen.

## VERRINGERUNGSMÖGLICHKEIT DER AUSGLEICHSABGABE

Von der zu zahlenden Ausgleichsabgabe können Aufträge an staatlich anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und von Blindenwerkstätten in Höhe von 50 % der von der Werkstatt erbrachten Arbeitsleistung abgezogen werden (§140 SGB IX).

Die Werkstätten weisen die erbrachte Arbeitsleistung auf der Rechnung gesondert aus.